

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 2/2006

Sitzung vom 29. März 2006

477. Anfrage (Sprachschulen: Auswahlverfahren im AWA)

Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, hat am 9. Januar 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit dem im letzten Jahr durchgeführten Auswahlverfahren des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) für den Zuschlag für die Erteilung von Sprachkursen für Erwerbslose sind verschiedene Fragen aufgetaucht:

1. Nach welchen Richtlinien wurden die Ausschreibungen getätigt? WTO? Andere?
2. Wie viele Sprachinstitute haben sich beworben? Wie viele davon erteilten bereits bisher Sprachkurse für Erwerbslose im Auftrag des AWA?
3. Welche Sprachinstitute, die bisher Sprachkurse für Erwerbslose erteilten, erhielten keinen Zuschlag mehr? Aus welchen Gründen?
4. Wie viele und welche Sprachinstitute erhielten schliesslich den Zuschlag für die Erteilung von
 - Deutsch,
 - Englisch,
 - anderen Sprachen?
5. Nach welchen Kriterien wurden diese Institute ausgewählt? Grösse? Preis? Internationale Akkreditierung (z. B. EAQUALS)? Spezialisierung? Andere?
6. Stimmt es, dass der Zuschlag ausschliesslich auf Grund der Selbstdeklaration der Institutionen erfolgte, ohne persönliche Befragung? Wenn ja, wurde damit das Gewicht statt auf die Qualität des Unterrichts stärker auf eine professionelle Gesuchseingabe gelegt? Wie wird dies begründet?
7. Wie war das Expertengremium, das den Zuschlag erteilte, zusammengesetzt? Wie war dessen Anforderungsprofil?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vergibt jedes Jahr Kurse und Programme im Sinne von arbeitsmarktlichen Massnahmen für Arbeitslose gemäss Art. 59 ff. Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0) im Wert von rund 100 Mio. Franken (2006). Das AWA arbeitet seit Jahren mit guten Anbietern zusammen. Im hart umkämpften Bildungsmarkt darf dies aber nicht zu einem geschlossenen Markt der bisherigen Kursanbieter führen. Vielmehr ist das Amt zu fortwährender Marktbeobachtung verpflichtet, um neue Anbieter, neue Konzepte und günstigere Angebote nicht ausser Acht zu lassen. Bei Vorliegen eines neuen und besseren Angebots kann das zur Beendigung eines bestehenden Auftrages führen. In diesem Spannungsfeld von bisherigen und neuen Wettbewerbern gilt es, Bewährtes und Neues sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Um eine möglichst sachgerechte Auswahl zu treffen, werden alle Anbieter nach einheitlichen Kriterien gemessen. Dass bei einem Überschuss von Angeboten nicht alle Anbieter berücksichtigt werden können, liegt auf der Hand. Bei der Auswahl der Angebote geht es einzig darum, im Interesse der Versicherten an einer raschen und dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt die preisoptimalen besten Angebote zu berücksichtigen.

Zu Frage 1:

Die Ausschreibungen erfolgten nach dem geltenden Submissionsrecht, das sich aus den WTO-Bestimmungen, der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; LS 720.1) und der Submissionsverordnung (SVO; LS 720.11) ergibt.

Zu Frage 2:

Es wurden folgende Kurse ausgeschrieben:

Kurse:	Anzahl Offerten:	Anzahl Zuschläge:	davon bereits Auftragnehmer:
Deutsch für Schulgewohnte	11	6	4
Deutsch für Schulungewohnte	6	2	2
Englisch	6	3	1
Französisch	2	1	1

Zu Frage 3:

Die Veröffentlichung der nicht berücksichtigten Anbietenden sieht das Submissionsrecht nicht vor, weshalb darauf verzichtet wird. Das AWA wird indessen die Anfrage den betroffenen Instituten zustellen, damit diese selber entscheiden, ob und wie sie sich zur Frage äussern wollen.

In den Ausschreibungsunterlagen wurden die Anbietenden über die Bewertungskriterien orientiert. Das Konzept wurde mit 50%, der Preis mit 30% und die Qualitätssicherung mit 20% bewertet. Institute, die keinen neuen Zuschlag erhielten, wurden auf Grund ihrer schlechteren Gesamtbewertung nicht mehr berücksichtigt.

Zu Frage 4:

Deutsch für Schulgewohnte:

- ECAP Stiftung, EB Zürich, Klubschule Migros Zürich, Klubschule Migros Winterthur, HBS Handels und Bürofachschule, WBK Dübendorf

Deutsch für Schulunggewohnte:

- ECAP Stiftung, EB Zürich

Englisch:

- Klubschule Migros Zürich, Klubschule Migros Winterthur, Alpha Sprachstudio

Französisch:

- Alpha Sprachstudio

Zu Frage 5:

Die Anbieter mussten ihre Unterlagen anonymisiert einreichen. Damit wurde sichergestellt, dass die Angebote neutral und aus objektiver Sicht geprüft werden konnten. Die formalen Kriterien wie Grösse, Akkreditierung, Spezialisierung usw. wurden von allen Anbietenden erfüllt. Sämtliche ausgewählten Anbieter sind zudem SQS- oder eduQua-zertifiziert. Die materielle Beurteilung betreffend Kurskonzept (Gewichtung 50%), Preis (30%) und Qualitätssicherungskonzept (20%) wurde von vier Fachkräften unabhängig voneinander vorgenommen. Die Vergabe erfolgte ausschliesslich auf Grund der erzielten Punktzahl.

Zu Frage 6:

Das Submissionsrecht schreibt vor, dass für alle Anbietenden die gleichen Wettbewerbsbedingungen gelten müssen. Dieser Anforderung genügt eine persönliche Befragung mit den damit verbundenen subjektiven Eindrücken nicht. Vielmehr konnte auf Grund der Einhaltung der submissionsrechtlichen Bedingungen sichergestellt werden, dass diejenigen Angebote mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis den Zuschlag erhielten.

Die Bewertung erfolgte auf Grund der eingereichten Unterlagen. Alle Anbietenden haben die Richtigkeit ihrer Angaben bestätigt, und selbstverständlich unterliegt die Durchführung der Kurse einem qualitativen Controlling. Das Kurskonzept (50%) und das Qualitätssicherungskonzept (20%) machten insgesamt 70% der Bewertung aus. Damit ist gewährleistet, dass Inhalt und Qualität am stärksten ins

Gewicht fallen. Ein Anbieter muss in der Lage sein, sein Kursangebot konzeptionell so darzustellen, dass Inhalte, Methodik, Didaktik usw. nachvollziehbar sind und bewertet werden können. Verfügt ein Anbieter nicht über die Kompetenzen, sein Angebot wie in der Ausschreibung verlangt aufzugliedern, sind seine Qualifikationen in Frage zu stellen.

Zu Frage 7:

Grundsätzlich sind die Fachleute im Bereich arbeitsmarktliche Massnahmen des AWA auf Grund ihres beruflichen Hintergrunds und ihrer spezifischen Tätigkeit in der Lage, Kurs- und Qualitätskonzepte zu beurteilen. Sie sind didaktisch versiert, verfügen über Erfahrung im Unterrichtswesen und sind speziell bewandert in Fragen der Qualitätsentwicklung von Weiterbildungsmassnahmen.

Den spezifischen Fragestellungen bei der Beurteilung von Sprachkursen wurde damit Rechnung getragen, dass die Beurteilung der Kurskonzepte sowohl durch zwei Mitarbeitende des Amtes als auch durch eine externe Sprachwissenschaftlerin und eine externe ehemalige Sprachlehrerin erfolgten. Demnach wurde jedes Angebot anonym und unabhängig von vier Personen beurteilt und benotet. Die Gesamtpunktzahl ergab sich aus der Summe der vier Einzelwertungen. Zudem wurde das ganze Ausschreibungsverfahren von einer externen Juristin mit Spezialgebiet Vergabewesen begleitet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi